

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 4. Samstag, den 13. Januar

1849.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (An die Stiftungs-Behörden.) Um die Größe der pro 1849 erforderlichen Auflage der für das Armenwesen au's Jahr 1849 erscheinenden Blätter, eine von der K. Central-Leitung des Wohlthätigkeits herausgegebene Schrift, welche für Wohlthätigkeits- und Armen-Zwecke immer mehr das allgemeine Organ werden sollte, und welche dadurch eine Erweiterung erhalten soll, daß künftig alle auf Armenfürsorge bezügliche Bekanntmachungen, Nachrichten, Gesuche zc. von Vereinen, Stiftungen, Behörden zc. unentgeltliche Aufnahme finden werden, mit einiger Sicherheit bemessen zu können, ist es erwünscht, daß die betreffenden Stiftungs-Behörden ihre Bestellungen bei den Postämtern so zeitig als möglich treffen und binnen 8 Tagen

Anzeige von erfolgten Bestellungen hieher machen, um der Central-Leitung, welche eine möglichst große Verbreiterung der Schrift wünscht, hievon Nachricht geben zu können. Den 11. Januar 1849.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt:
Häberlen. Werner.

Waiblingen. (Oberamtliche Verfügungen.)

Die Ortsvorsteher werden hiemit benachrichtigt, daß heute eine Broschüre des Finanz-Kammer-Direktors Werner über den Plan einer deutschen Auswanderung und Ansiedlung in Nordamerika's vereinigten Staaten und zwar 1 Exemplar dem Schultheißenamt Korb, und 1 Exemplar dem Stadtschultheißenamt Winnenden zugesandt worden ist, und daß dieselben von da bei den übrigen Ortsvorständen zirkuliren werden, um Auswanderungslustige Einsicht davon nehmen zu lassen.

Den 12. Januar 1849.

Königl. Oberamt:
Häberlen.

Waiblingen. (Gläubiger Aufforderung.)
Behufs eines BorgVergleichs in der Schuld-Sache der Dorothea Abbrechtin gegen die verschiedene Schulden eingeklagt sind, werden ihre Gläubiger aufgefordert am Samstag den 14. Februar ihre Ansprüche auf dem Rathhaus anzumelden. NichtErscheinende bleiben unberücksichtigt. Stadtrath.

Strümpfelbach. (Eingestellter Hund.) Am 4ten d. M. hat sich bei einem hiesigen Bürger ein weißer Spizerhund (Nüde) eingestellt, welcher einen schwarzen Kopf mit einem weißen Strich zwischen den Ohren über die Nase, und 2 schwarze Blatten auf der linken Seite hat. Der Eigenthümer kann densel-

ben gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld abholen.

Den 10. Januar 1849.

Schultheißenamt.

Forstamt Reichenberg.

Revier Oppelsbohm.

(Holzverkauf.)

Unter den längst bekannten Bedingungen kommen zum öffentlichen Aufstreich aus dem Staatswald Königsbrunn am

Montag und Dienstag

den 22. und 23. d. M.

1/2 Klafter Eichen-Nußholz-Scheiter

7 1/2 Klafter dio. Brennholz-Scheiter

1 1/4 Klafter dio. dio. Prügel

6 Klafter Buchene Scheitter
 1 1/2 dto. dio. Prügel
 5 Klafter Nadelholz-Brennholz-Scheitter
 16 3/4 dto. dio. Prügel
 100 Stück Eichene
 350 — Buchene und
 4050 — Forchene } Wellen

Die Zusammenkunft findet an beiden Tagen
 je Vormittags 10 Uhr
 bei Speiswirth Wilhelm in Deschelbronn
 Statt.

Die Schultheißenämter wollen für rechtzei-
 tige Bekanntmachung dieses Verkaufes Sorge
 tragen.

Reichenberg den 9. Januar 1849.
 R. Forstamt.

Waiblingen.

Fünzig Gulden sind gegen Pfache Sicherheit
 sogleich hinzuleihen. Näheres bei Ausgeber
 dieses Blattes.

Waiblingen.

(Eingestandne Gans.)
 Vor zwei Tagen ist bei Unterzeichnetem eine
 weiße Gans eingestanden. Der Eigenthümer
 kann dieselbe gegen Ersatz abholen.

Johannes Andrä.

Waiblingen.

Stadtrath Braun hat aus einer Pflugschaft
 sogleich 100 fl. gegen Sicherheit auszuleihen.
 Braun.

Waiblingen. (Geld Antrag.)

Aus Auftrag sind 500 fl. entweder auf gute
 Versicherung an Privaten, am liebsten an eine
 Gemeinde auszuleihen. Zu erfragen bei
 Gottlieb Plüger.

Waiblingen.

Ich habe austräglich die Behausung der
 verstorbenen Gottlieb Budek Straßenwärts
 Wittwe in der Gerber-Vorstadt zu verkaufen.

Die Liebhaber können sie täglich einsehen
 und einen Kauf mit mir abschließen.

Christian Kaufmann,
 Bäckermeister.

Waiblingen.

Gestern, den 10ten, Januar Abends 4 Uhr
 gieng von der alten Kirche bis an die Post
 eine Taschenuhr mit einem silbernen Schlüssel
 und Piſcheirſtock an einem Haarband hängend
 mit einem Schieber versehen, worauf der
 Name G. M. bezeichnet ist, verloren.

Der redliche Finder wird gebeten gegen
 einer guten Belohnung bei der Redaction die-
 ses Blattes gefälligst abgeben zu wollen.

Waiblingen. Ein Rollgeschirr hat zu
 verkaufen Carl Doderer.

Waiblingen. Schlitten zu verkauf-
 en. Ein zweispänniger und ein einspänniger
 Schlitten zu billigem Preis. Näheres bei
 Carl Kuhle, Wagnermeister.

Waiblingen.

Die Grundrechte des deutschen Volks
 sammt dem Einführungsgeſetz mit einer An-
 ſprache an die Volksvereine ſind broſchirt a 30
 fr. p. Exeml. zu haben bei

E. F. Pfander.

Waiblingen. Es wird eine Biggle zu
 kaufen geſucht, von wem ſagt Ausgeber d. B.

Waiblingen. Zum ſchwäbiſchen Merkur
 werden Miſſeſer geſucht. Näheres bei der Re-
 daction d. B.

Waiblingen. Schöne, reinlich gewäſſerte

Stoffische

sind täglich zu haben, das Pfund zu 4 kr., bei
 Seifensieder Herzog.

Waiblingen. Frische holländische

Häringe

sind zu haben bei
 E. Esenwein's Wittwe.

Nächsten Montag ist Bürgerverein bei
 Currlin zum Lamm.

Auch hier hat eine Anzahl Bürger eine Ein-
 gabe an die Staatsregierung unterzeichnet, wel-
 che sich für die Verbeibaltung der Worte „von
 Gottes Gnaden“ bei dem Namen unsers
 Königs Jausipricht.

Wir laden hiemit diejenigen unserer Mitbür-
 ger, welche aus Ueberzeugung sich anschließen
 können, zur Unterzeichnung der Eingabe ein,
 welche bis über den Sonntag bei G. Pfander
 aufgelegt ist.

Waiblingen den 12. Jan. 1849.
 Die Unterzeichner.

Grundrechte des deutschen Volks.

(Fortsetzung.)

Artikel VII.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich
 friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer
 besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel
 können bei dringender Gefahr für die öffentliche
 Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht,
 Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch
 keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthal-
 tenen Bestimmungen finden auf das Heer und
 die Kriegsstotte Anwendung, insoweit die mili-
 tärſchen Diſciplinärvorſchriften nicht entgegen-
 ſtehn.

Artikel VII.

§. 32. Das Eigenthum ist unverleztlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Tod es wegen ganz oder theilweise veräußern.

Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unthertthümigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:
1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schugherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdsfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nie wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lebensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel IX.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nicht stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizeistand keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Waiblingen.
Brod- und Fleisch-Tare.

8 Pfund weißes Kornen Brod . . .	20 fr.
Der Kreuzer-Weck wiegt 7 1/2 Loth.	
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
1 " Kalbfleisch	8 fr.
1 " Schweinefleisch	10 fr.

Winnenden.
Naturalien-Preise vom 11. Januar 1849.

Fruchtgattungen	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kornen, 1 Scheffel	11 36	11 12	10 40
Dinkel, " "	5 24	5 5	4 30
Dinkel, " "	—	—	—
Haber, " "	3 48	3 39	3 30
Roggen " "	8 —	7 28	7 12
Gersten, " "	6 —	5 36	5 20
Gerste.	—	—	—
Weizen, 1 Simri	1 12	1 6	1 4
Einforn, " "	— 36	— 32	— 30
Gemischtes, " "	1 —	— 56	— 54
Erbfen, " "	1 12	1 4	1 —
Linfen, " "	1 8	1 —	—
Wicken, " "	— 40	— 36	— 30
Welschkorn, " "	1 —	— 54	— 50
Ackerbohnen, " "	56	— 52	— 48
8 Pfund weißes Kornen-Brod . . .	20 fr.		
8 — schwarzes Brod	fr.		
Der Kreuzer-Weck muß wägen 8 Loth.			
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.		
1 — Kalbfleisch	7 fr.		
1 — Schweinefleisch	10 fr.		

Waiblingen. Aus Veranlassung der unlängst vorgekommenen Diebstähle wird bekannt gemacht, daß die Entdecker solcher Diebstähle von der Stadtpflege angemessene Prämien erhalten.
Stadtrath.

Waiblingen. (Abhanden gekommene Brille.) Vor einiger Zeit ist einem hiesigen Bürger eine silberne Brille abhanden gekommen, dieselbe hat folgende Kennzeichen: die Stänglein sind im Scharnier stark locker, und eines davon wurde durch den Silberarbeiter zusammen gelöthet. Wer Kenntniß hierüber geben kann, erhält eine gute Belohnung.
Die Redaction.

Waiblingen. (Zu vermieten.) In der untern Stadt kann auf Lichtmess oder Georgi eine Wohnung für eine kleine Haushaltung in Miethe gegeben werden, wozu nach Bedarf Plaz auf der Bühne, Keller, Stall u. s. w. abgegeben werden kann.
Näheres bei Ausgeber dieses Blattes.

Eine Auswanderungs Geschichte.

Vor Kurzem zog ein schwäbisches Liebespaar, dessen Liebesfreunden durch ein hübsches Kind gelegnet war, sein Glück zu versuchen, hinüber in die neue Welt. Die Fahrt ging glücklich von Statten und wohlbehalten stiegen sie in New-York an's Land. Unbekannt mit dem Stand der Dinge und den Gelegenheiten jenseits des Oceans ließ der junge Schwabe die Geliebte seiner harren am Strande bis er zurückkomme aus der Stadt, wo er ein vorläufiges Unterkommen für sie suchen wollte. Während seiner Abwesendheit kam ein junger Kaufmann, ein Deutsch Amerikaner, an dem Mädchen vorüber, dessen gesunde Frische und liebliches Wesen ihm wohl gefiel. Er blieb stehen, redete das holde Schwabenkind an und ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein. Es kam zu einer Liebeserklärung und bald brachte der junge Mann einen förmlichen Heirathsantrag an. Das Mädchen, das ihr Bespand auf dem Arm, offenbarte dem treuerzigen Amerikaner geradezu ihr ganzes Verhältniß, und da auch ihr der Mann zu gefallen schien, so wußte sie am Ende auf sein Anerbieten mit ihm zu ziehen und sein reiches Hauswesen als das ihrige anzusehen, nichts Anderes mehr zu erwiedern, als daß sie wohl möchte, wenn es nur ihrem Geliebten recht wäre, der jeden Augenblick zurückkommen könne. Wirklich erschien dieser auch bald. Der verliebte Amerikaner aber griff als praktischer Mann die Sache sogleich bei der praktischen Seite an, um zu seinem Ziele zu gelangen: er versprach dem Deutschen 1600fl. baar Geld für die Geliebte. Nach einigem Sträuben ward man Handelseins, bis das Kind auf's Neue ein Hinderniß in den Weg zu legen schien. Allein der Amerikaner fand an dem freundlichen Jungen nicht minder Freude als an der hübschen Mutter, bot für den Knaben noch weitere 200fl und nahm Mutter und Kind mit sich, welche soweit unsre Nachrichten reichen, die neue Welt einen Mann zu bekommen, bis jetzt nicht bereut hat. Auch ihr ehemaliger Geliebter soll sich in guter Lage befinden.
(N.T.B.)

Die alte Formel „König von Gottes Gnaden“ entstand auf dem Reichstage, der 849 unter Ludwig dem Fremmen abgehalten wurde. In der Urkunde las man: „König von Gottes Gnaden heißt man blos darum, daß man gerecht regiere. Jeder König soll dabei eingedenk seyn, daß er sein Reich von Gott erhalte, es aber nicht von seinen Vorfahren ererbe.“

Der evang. Schuldienst zu Neßlingsheim wurde dem Unterlehrer Knauf zu Waiblingen und der zu Teinach dem Unterlehrer Häfner zu Waiblingen übertragen.